

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-  
munikation (UVEK)  
3003 Bern

1. April 2003

**Vernehmlassung zur neuen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen VeVA und  
zur neuen Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen LVA**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 13. November 2002 laden Sie uns ein, zu den Entwürfen der beiden oben erwähnten Verordnungen Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zu den erwähnten Vorlagen zu äussern.

**1. Grundsätzliche Beurteilung der VeVA**

Grundsätzlich begrüssen wir die neue Verordnung, inkl. der LVA, als notwendiges und zweckmässiges Instrument für den Vollzug im Bereich der Abfallwirtschaft. Sie ermöglicht die Beseitigung verschiedener Mängel der bisherigen VVS (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen) und bringt bedeutende Vereinfachungen im Vollzug.

Insbesondere befürworten wir folgende Neuerungen, welche mit der VeVA eingeführt werden sollen:

- Die allgemeine Bewilligungspflicht für Betriebe, die Sonderabfälle und neu auch für Betriebe, die „andere kontrollpflichtige Abfälle“ annehmen, ist im Kanton Solothurn dank unserer Abfallgesetzgebung (Kantonale Verordnung über Abfälle) weitgehend umgesetzt. Im Sinne einer Vereinheitlichung der Marktbedingungen befürworten wir die Bewilligungspflicht.
- Die Einführung der Abfallkategorie „andere kontrollpflichtige Abfälle“ für Abfälle, die zwar eine gewisse Kontrolle erfordern, für die aber das konsequente Begleitscheinsystem für Sonderabfälle zu aufwändig wäre.
- Die Einführung von Sonderabfall-Kleinmengen und Warenretouren, welche die Begleitscheinpflicht für diese Sonderabfälle vereinfacht.
- Die Kontrollvorschriften für Abfallexporte den Vorschriften der OECD und des „Basler Übereinkommens“ angepasst werden.  
Rohstoffe zur Verwertung wie Glas, Papier, Stahlschrott können nach wie vor ohne weitere Be-

willigungen exportiert werden, wogegen Abfallexporte zur Deponierung und Verbrennung immer be-  
willigungspflichtig sind.

- Die Zentralisierung und Öffnung der EDV zur Verwaltung der Adressen der Abfallabgeber und –  
empfänger sowie der Daten über den Sonderabfallverkehr und der daraus resultierenden Statisti-  
ken.

Für den eigentlichen Vollzug der VeVA erwarten wir vom BUWAL noch folgende Unterlagen:

1. Excel-Liste bisheriger VVS-Abfallcodes zur Umwandlung in die neuen LVA-Abfallcodes
2. Kompletter Satz von Faktenblätter, inkl. Meldeformulare für andere kontrollpflichtige Abfälle

Ergänzend teilen wir Ihnen mit diesem Schreiben unsere Stellungnahme zu fachtechnischen Detailfra-  
gen und zu einzelnen Artikeln mit. Unsere Anträge resultieren teilweise aus Diskussionen mit Nach-  
barkantonen. So kann es vorkommen, dass Anträge, welche uns besonders wichtig erscheinen, mit  
denen anderer Kantone identisch sind.

## 2. Kommentare und Anträge zu den einzelnen Artikeln der VeVA

### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

#### Zu Art. 1 Abs. 3:

Problem: Inertstoffe nach TVA sind gemäss Art. 1 Abs. 4 VVS explizit vom Sonderabfallstatus  
ausgenommen. Mit dieser Regelung gibt es eine der wenigen klaren Abgrenzung  
gegenüber "nicht Sonderabfällen". An dieser Regelung soll festgehalten werden.

Antrag: Art. 1 Abs. 3 VeVA ist wie folgt zu ergänzen:

„d. für Abfälle, welche die Anforderungen an Inertstoffe nach Anhang 1 Ziffer 11 der  
TVA erfüllen.“

#### Zu Art. 2 Abs. 2 lit. a und b:

Problem: Neben chemischen und chemisch-physikalischen sind auch die biologischen Eigenschaf-  
ten bei der Beurteilung des Gefährdungspotentials eines Abfalls relevant.

Antrag: Art. 2 Abs. 2 lit. a und b VeVA sind wie folgt zu ergänzen:

„.....auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder *biologischen*  
Eigenschaften .....“.

#### Zu Art. 3:

Problem: Grundlegende in den folgenden Artikeln verwendete Begriffe wie Entsorgungsunterneh-  
mung, Entsorgung, Behandlung, Zwischenlagerung etc. sind in Art. 7 des Umwelt-  
schutzgesetzes definiert und werden daher hier nicht mehr aufgeführt. Die Nichtdefinition  
in Art. 3 VeVA ist für den Leser verwirrend.

Antrag: Die Begriffsdefinitionen sind entsprechend zu ergänzen oder die Begriffe sind mindes-  
tens im Handbuch zur VeVA ausführlich aufzulisten.

## 2. Kapitel: Verkehr mit Abfällen im Inland

### 1. Abschnitt: Übergabe von Abfällen

**Zu Art. 4 Abs. 2 lit. a:**

Problem: Die Bestimmung in lit. b genügt um sicherzustellen, dass Sonderabfälle korrekt entsorgt werden.

Antrag: Art. 4 Abs. 2 lit. a VeVA ist ersatzlos zu streichen.

**Zu Art. 4 Abs. 2 lit. b:**

Problem: Die in Art. 5 VVS enthaltene Bestimmung, wonach der Empfänger zur Entgegennahme bereit sein muss, wurde ohne ersichtlichen Grund gestrichen.

Antrag: Art. 4 Abs. 2 lit. b VeVA ist wie folgt zu ergänzen:

„b. .... berechtigt und *bereit* sind.“

**Zu Art. 5 Abs. 2 lit. a:**

Problem: Der Abgeber kann und darf nicht entscheiden, ob ein Zuschlagstoff die Entsorgung erschwert. Es ist die Entsorgungsunternehmung welche über Zuschlagstoffe entscheidet.

Antrag: Art. 5 Abs. 2 lit. a VeVA ist neu wie folgt zu formulieren:

Sie dürfen Sonderabfällen Zuschlagstoffe beifügen, wenn damit die Gefahren beim Transport vermindert werden, die Entsorgung nicht erschwert wird und die Entsorgungsunternehmung zugestimmt hat.

**Zu Art. 5 Abs. 2 lit. b:**

Problem: Abgeber können nach Absprache mit Empfängerbetrieben fast beliebig Sonderabfälle miteinander mischen und damit das Vermischungsverbot unterlaufen (unter Zuschlagstoffen kann fast alles subsumiert werden).

Sinnvolle Möglichkeiten des Vermischens sind gemäss Abs. 3 zu regeln.

Antrag: Art. 5 Abs. 2 lit. b ist ersatzlos zu streichen

**Zu Art. 5 Abs. 3:**

Problem: Das Vermischen verschiedener Flüssigkeiten zu einem Ersatzbrennstoff kann sinnvoll sein und entspricht der heutigen Praxis. Auf Grund dieser Bestimmung können die Behörden auf entsprechende Gesuche eintreten, was bisher aus formalen Gründen nicht möglich war.

Art. 5 Abs. 3 soll in dieser Form beibehalten werden.

**Zu Art. 6 Abs. 2 lit. a:**

Die Definition der Kleinmengen schafft eine klare Situation bei der Entsorgung von Bagatellmengen von Sonderabfall. Der Vollzug wird dadurch wesentlich erleichtert.

Art. 6 Abs. 2 lit. a soll in dieser Form beibehalten werden.

**Zu Art. 6 Abs. 2 lit. a:**

Problem: Um auch die letzten Diskussionen auszuräumen, soll festgelegt werden, ob in den 25 kg die Verpackung enthalten ist oder nicht.

In Übereinstimmung mit der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) schlagen wir vor, Bruttogewichte aufzuführen (Ausnahme: Flüssigkeiten in Tanks: Nettogewicht).

Antrag: Art. 6 Abs. 2 lit. a VeVA ist wie folgt zu ändern:

„a. Kleinmengen bis 25 kg *Bruttogewicht* pro ...“.

**Zu Art. 6 Abs. 3:**

Problem: Übergeben Betriebe Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren oder Batterien an eine Entsorgungsunternehmung, wird dem Abgeberbetrieb üblicherweise ein Beleg abgegeben. Damit wird auch verhindert, dass Gewerbebetriebe Kleinmengen von Sonderabfällen, via Gemeinde-Sammelstelle, kostenlos entsorgen.

Antrag: Der letzte Satz von Art. 6 Abs. 3 VeVA ist ersatzlos zu streichen.

**Zu Art. 6 Abs. 4:**

Problem: Die zusätzlichen Angaben für den Schutz der Umwelt und des Personals sind nicht nur der Entsorgungsunternehmung, sondern auch analog ADR dem Transporteur zu

machen.

Antrag: Art. 6 Abs. 4 VeVA ist wie folgt zu ergänzen:  
„Abgeberbetrieb müssen *dem Transporteur und* der .....“.

**Zu Art. 7 lit. d (neu):**

Problem: Die Bezeichnung der Gebinde mit Gefahrensymbolen und Gefahrenzettel ist in den ADR-Vorschriften geregelt. Für die Notfallorganisationen sind die Gefahrensymbole unbedingt erforderlich, weshalb ein Verweis darauf zweckmässig ist.

Antrag: In Art. 7 lit. d VeVA ist neu einzufügen:

„d. *Gefahrensymbole und Gefahrenzettel nach ADR*“

**2. Abschnitt: Entgegennahme von Abfällen****Zu Art. 8 Abs. 1:**

Problem: Logistikzentren in denen Sonderabfälle umgeladen und zwischengelagert werden, sollen der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Um Diskussionen vorzubeugen, soll dies klar festgehalten werden.

Da in Logistikzentren keine Sonderabfälle erfasst werden, kann die Bewilligung in einfacher Form, ev. nur als schriftliche Kenntnisnahme, ausgestellt werden.

Antrag: Art. 8 Abs. 1 VeVA ist wie folgt zu ergänzen:

„1. *Die Entgegennahme umfasst auch den Umlad und die kurzzeitige Zwischenlagerung*“

**Zu Art. 8 Abs. 2 lit. b:**

Problem: Branchenlösungen sollen nicht vollständig in der Eigenverantwortung der Branche erarbeitet und umgesetzt werden. Zumindest muss die Anerkennung durch die Bewilligungsbehörde vorausgesetzt werden.

Antrag: Art. 8 Abs. 2 lit. b VeVA ist wie folgt zu ergänzen:

„b. .... im Rahmen einer *behördlich anerkannten* Branchenvereinbarung ....“

**Zu Art. 8 Abs. 2 lit. d:**

Problem: Die Gemeinden sollen selbst bestimmen, welche „anderen kontrollpflichtigen Abfälle“, wie Mischschrott, Altholz, Speiseöl etc., sie neben den genannten Sonderabfällen an ihren Gemeindesammelstellen annehmen wollen.

Antrag: Art. 8 Abs. 2 lit. d VeVA ist wie folgt zu ergänzen:

„d. .... oder Batterien (mit Ausnahme von Bleiakкумуляtoren) *oder andere kontrollpflichtige Abfälle* .....“

**Zu Art. 10 Abs. 2 lit. c:**

Problem: Die Eingangskontrolle ist ein unerlässlicher Bestandteil des Qualitätsmanagements. Trotzdem wird sie gerade in Entsorgungsbetrieben oft ignoriert. Die Forderung nach einer Eingangskontrolle in der VeVA würde den Vollzug wesentlich erleichtern.

Antrag: Art. 10 Abs. 2 lit. c VeVA ist wie folgt zu ergänzen:

„c. welche Auflagen, insbesondere über *Eingangskontrollen*, .....“.

**Zu Art. 10 Abs. 2 lit. d (neu):**

Problem: Um in der ganzen Schweiz eine einheitliche Vollzugspraxis zu ermöglichen (gleich lange Spiesse), soll die Erteilung einer Bewilligung für ein Entsorgungsunternehmen auch von der Leistung einer finanziellen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Diese

muss mindestens die Entsorgung der max. gelagerten Abfälle abdecken.

Antrag: In Art. 10 Abs. 2 lit. d VeVA ist neu einzufügen:

„d. *welche finanzielle Sicherstellung der Entsorgungsbetrieb zu erbringen hat*“.

**Zu Art. 11 Abs. 4 (neu):**

**Problem:** Das Begleitscheinsystem für Sonderabfälle bezweckt, dass deren Entsorgungsweg vollständig verfolgt und belegt werden kann. Geht bei einem Transport via mehrere Logistikcenter der Begleitschein, resp. der Sonderabfall verloren, ist die Belegkette unterbrochen. Weder Transporteur, noch Logistikcenter sind verpflichtet eine Begleitscheinkopie aufzubewahren, womit der Verbleib des Sonderabfalls zwischen 1. Transporteur und 1. Logistikcenter abbricht.

**Antrag:** In Art. 11 Abs. 4 VeVA ist neu einzufügen:

*„4. Logistikcenter tragen die auf dem Begleitschein nach Anhang 1 erforderlichen Angaben ein. Vom Begleitschein erstellen sie eine Kopie die während 5 Jahren aufzubewahren ist.“*

**Zu Art. 12 Abs. 2:**

**Problem:** Das Meldesystem ist sehr störungsanfällig. Genauso wie das BUWAL die Meldung über die angenommenen Sonderabfälle doppelt wünscht (vom Abgeber und via Kantone) muss auch für Kantone ein zweiter Meldeweg offen bleiben.

**Antrag:** Art. 12 Abs. 2 VeVA ist wie folgt zu ergänzen:

*„ ..... Zudem müssen sie den zuständigen Behörden anderer Kantone auf Ersuchen hin die aus diesen Kantonen entgegengenommenen Sonderabfälle melden.“*

**Zu Art. 12 Abs. 3:**

**Problem:** Der Begriff „Bewilligungspflichtige Entsorgungsunternehmen“ umfasst sowohl Unternehmen, die Sonderabfälle als auch andere kontrollpflichtige Abfälle annehmen. Abs. 3 bezieht sich aber nur auf Entsorgungsunternehmen die „andere kontrollpflichtige Abfälle“ annehmen.

**Antrag:** Art. 12 Abs. 2 VeVA ist wie folgt zu ergänzen:

*„3. Entsorgungsunternehmungen für andere kontrollpflichtige Abfälle müssen.....“*

**Zu Art. 12 Abs. 3 lit. b:**

**Problem:** Empfänger von anderen kontrollpflichtigen Abfällen kennen in der Regel die Herkunft dieser Abfälle nicht genau. Damit können sie auch nicht den korrekten, resp. vollständigen Abfallcode angeben.

**Antrag:** Art. 12 Abs. 3 lit. b VeVA ist wie folgt zu ergänzen:

*„...den jeweiligen Code oder die Art der Abfälle und den auf sie angewendeten Entsorgungsverfahren.....“*

**3. Abschnitt: Transport von Sonderabfällen****Zu Art. 13 Abs. 1:**

**Problem:** Der Transporteur kann nicht für die korrekte Bezettelung der Gebinde verantwortlich gemacht werden, da er in der Regel gar nicht weiss, was die Gebinde enthalten. Art. 13 VVS berücksichtigt diesen Umstand besser, in dem der Transporteur eine Sendung, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie Sonderabfälle enthält, nur unter gewissen Bedingungen befördern darf.

**Antrag:** In Art. 13 Abs. 1 VeVA ist die Formulierung von Art. 13 VVS zu übernehmen.

### 3. Kapitel: Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen

#### 2. Abschnitt: Export von Abfällen

##### Zu Art. 18 Abs. 1 lit. a Ziff. 4:

Problem: Die Kantone haben nicht für alle Abfälle, für die sie nach Art. 31b Abs. 1 und 2 USG Einzugsgebiete festlegen können, solche auch festgelegt.

Antrag: Art. 18 Abs. 1 lit. a Ziff. 4 VeVA ist wie folgt zu ändern:

„4. ... für den Export von *Abfällen*, für die ein Einzugsgebiet festgelegt ist, .....

#### 3. Abschnitt: Import von Abfällen

##### Zu Art. 24 Abs. 4:

Problem: Die Kantone haben ein Interesse daran zu wissen, welche Importe in ihrem Gebiet bewilligt sind.

Antrag: Art. 24 Abs. 4 VeVA ist wie folgt zu ergänzen:

„... sowie der zuständigen Behörde des Standortkantons der Entsorgungsunternehmung, des Exportstaates und...“

### 4. Kapitel: Vollzug

##### Zu Art. 33 ff:

Problem: Um die Entsorgung eines Betriebes vollständig zu beurteilen, brauchen die Kantone auch die Daten der exportierten Sonderabfälle. Da nur das BUWAL die Exportdaten erhält, soll sie dieses in die Datenbank des Bundes eintragen.

Antrag: Art. 33 ff ist wie folgt zu ergänzen:

„*Besondere Aufgaben des Bundes:*  
Für exportierte Sonderabfälle erfasst das BUWAL die Meldungen gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2“.

##### Zu Art. 37 lit. a

Problem: Gemäss Art. 12 Abs. 3 lit. a müssen bewilligungspflichtige Entsorgungsunternehmen den kantonalen Behörden jährlich u.a. die entgegengenommenen anderen kontrollpflichtigen Abfälle melden mit:

a. der eigenen Betriebsnummer;

Die Erteilung dieser Betriebsnummer muss in Art. 37 erwähnt werden.

Antrag: Art. 37 lit. a ist wie folgt zu ergänzen:

„a. erteilen den Abgeberbetrieben und den Entsorgungsunternehmungen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen eine Betriebsnummer; ...“.

##### Zu Art. 37 lit. e (neu)

Problem: Gemäss Art. 12 Abs. 3 müssen bewilligungspflichtige Entsorgungsunternehmen den kantonalen Behörden jährlich u.a. die entgegengenommenen anderen kontrollpflichtigen Abfälle melden. Es fehlt aber eine Angabe, was die Kantone mit diesen Daten machen sollen.

Antrag: In Art. 38 lit. e ist neu einzufügen:  
*„e. erfassen die Meldungen über andere kontrollpflichtige Abfälle elektronisch;“.*

**Zu Art. 42 Abs. 2 (neu)**

Problem: Obschon mit dem Inkrafttreten der VeVA die meisten Auflagen einer „Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen“ nicht ändern, müssen diese Bewilligungen bez. Abfall-Codes angepasst werden, da dessen Inhaber sonst auf der alten Bewilligung beharren, resp. sich gegen eine vorzeitige Anpassung sträuben kann.

Antrag: In Art. 42 Abs. 2 VeVA ist neu einzufügen:  
*„2. Ab Inkrafttreten der Verordnung dürfen nur noch die neuen LVA Abfall-Codes verwendet werden.“*

## **Anhang 1: Begleitscheine für den Verkehr im Inland**

### **Zu Anhang 1 Ziffer 1.4 Bst. a:**

Problem: Um vollständig und korrekt ausgefüllte Begleitscheine zu erhalten, sind die Forderungen in der VeVA zu präzisieren.

Antrag: Anhang 1 Ziff. 1.4 Bst. a ist wie folgt zu ergänzen:

- „1. Name, Adresse *und Kontaktperson*“
- „2. ...und *geschätzte* Menge der Abfälle sowie...“

### **Zu Anhang 1 Ziffer 1.4 Bst. b:**

Problem: Die Bezeichnungen in der VeVA und auf dem Begleitschein sind nicht identisch.

- 2. Datum der Ankunft bei einem Umschlagplatz  
<-> Datum der Übernahme
- 3. Datum der Übergabe an die Entsorgungsunternehmung  
<-> Datum der Ablieferung

Antrag: Anhang 1 Ziff. 1.4 Bst. b ist entsprechend anzupassen.

### **Zu Anhang 1 Ziffer 1.4 Bst. b:**

Problem: Die Reihenfolge der Angaben auf den Begleitscheinen soll in der VeVA und auf dem Begleitschein identisch sein:

Antrag: Anhang 1 Ziff. 1.4 Bst. b ist wie folgt anzupassen:

- 1. Sein Name und seine Adresse
- 2. *Transportart*
- 3. Datum der Ankunft bei einem Umschlagplatz

### **Zu Anhang 1 Ziffer 1.4 Bst. c:**

Problem: Die Bezeichnungen in der VeVA und auf dem Begleitschein sind nicht identisch.

Datum der Entgegennahme <-> Datum des Erhalts des Abfalls

Antrag: Anhang 1 Ziff. 1.4 Bst. c ist entsprechend anzupassen:

### **Zu Anhang 1 Ziffer 1.6:**

Problem: Die Kompetenz zu bestimmen, wann ein Sonderabfall dringend ohne Begleitschein entsorgt wird, muss bei der Behörde bleiben und darf nicht an einen Abgeber mit einem übervollen Fass delegiert werden. Bei ausserordentlichen Ereignissen sind Schandendienst und Polizei immer vor Ort und können diesen Entscheid fällen.

Antrag: Anhang 1 Ziffer 1.6 ist wie folgt zu ergänzen:

„...Dringlichkeit besteht, können die Begleitscheine *mit Zustimmung der Behörde* nachträglich erstellt werden.“

## **Anhang 3: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

### **Zu Anhang 3:**

Wir begrüßen die vorgesehenen Gesetzesänderungen und haben dazu keine Einwände.

### 3. Kommentare und Anträge zu den einzelnen Artikeln der LVA

#### 3. Abfallverzeichnis

**Problem:** Der in der LVA verwendete Begriff "gefährlich" ist weder definiert noch umschrieben. Damit ist die saubere Codierung der Abfälle und damit ein einheitlicher Vollzug nicht möglich.

Erfolgt die Unterscheidung gefährlich/ungefährlich fallweise, so sind die Kantone über diese Entscheide laufend zu informieren.

**Antrag:**

1. Die Kriterien zur Beurteilung der Gefährlichkeit sind zu definieren.
2. Das BUWAL erstellt eine öffentliche Liste in der die fallweisen Unterscheidungen gefährlich/ungefährlich zugänglich sind.

#### Zur LVA, Abfallverzeichnis:

**Problem:** Die Klassierungsspalte im Abfallverzeichnis ist zur Einteilung in Sonderabfälle (S), andere kontrollpflichtige Abfälle (ak) und Abfälle sehr hilfreich. Ein ähnliches Hilfsmittel wünscht man sich für die Klassierung der Abfälle, welche exportiert werden sollen.

**Antrag:** Klassierung der Abfälle nach OECD, resp. BK.

#### Zu Kapitel 2 Codes 02 01 ??

**Problem:** Bei der Forschung mit gentechnisch veränderten Organismen und Pflanzen fallen pflanzliche GVO-Abfälle an, die wir in der vorliegenden Liste nicht finden. Konkret: Pflanzenteile, gentechnisch verändert und auch exotische Pflanzen.

**Antrag:** Festlegen von Abfall-Codes für Abfälle von gentechnisch veränderten Pflanzen und exotischen Pflanzen.

#### Zu Kapitel 2; Codes 02 02 02

**Problem:** Schlacht- und Tierische-Abfälle werden kaum noch verwertet. Sie werden immer öfters zusammen mit anderen Abfällen entsorgt (verbrannt, vergährt). Schlachtabfälle und Kadaver sind deshalb durch die LVA detailliert zu erfassen. Sie werden heute in der Schweiz in drei, ihrer Gefährlichkeit entsprechenden, Kategorien eingeteilt.

**Antrag:** Der Code 02 02 02 (Abfälle aus tierischem Gewebe) ist zu differenzieren:

- 02 02 02 Tierische Abfälle gesunder Tiere, die zum menschlichen Verzehr geschlachtet wurden
- 02 02 ?? Tierische Nebenprodukte, die das Risiko anderer Krankheiten bergen
- 02 02 ?? TSE- bzw. BSE-Risikomaterial also SRM's, Abfälle mit Rückständen verbotener Stoffe wie wachstumsfördernde Hormone, Dioxin und PCB

#### Zu Kapitel 10; Codes 10 02 01

**Problem:** Bei den Abfällen aus der Verarbeitung von Schlacke aus der Stahlindustrie handelt es sich vorwiegend um magnetisch abgeschiedenen Eisenschrott, der wieder zurück in den Elektroofen geht. Warum dieser als Sonderabfall klassiert wird, ist nicht nachvollziehbar.

**Antrag:** Der Code 10 02 01 ist als gewöhnlicher Abfall (nicht S und nicht ak) zu klassieren.

#### Zu Kapitel 12; Codes 12 01 16 und 12 01 17:

**Problem:** Die Unterscheidung dieser beiden Abfallklassen ist durch die „BUWAL-Richtlinie für die Entsorgung von Strahlschutt“ vom Dezember 1994 gegeben.

Antrag: Hinweis auf diese Richtlinie einfügen.

**Zu Kapitel 15; Codes 15 01 10 und 15 01 11:**

Problem: Die generelle Zuordnung von Verpackungen, die unter einen dieser beiden Codes fallen, zu den Sonderabfällen verlangt einen administrativen, personellen und finanziellen Mehraufwand, der in vielen Fällen auf Grund des effektiv geringen Gefährdungspotentials nicht gerechtfertigt ist.

Antrag: Die generelle Einstufung als Sonderabfall ist zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

**Zu Kapitel 17; Codes 17 02 01:**

Problem: Baustellenholz wird wie naturbelassenes Holz klassiert, obschon dieses meist ebenso belastet ist wie anderes Abbruchholz (Schalungstafeln sind behandelt oder ölgetränkt, Gerüstbretter voller Farbe, Verputzmaterial usw.)

Antrag: Baustellenholz (wenn ein spezieller Code für diese Holzkategorie überhaupt erforderlich ist) ist als anderer kontrollpflichtiger Abfall zu klassieren.

**Zu Kapitel 17; Codes 17 03 01:**

Problem: Die BUWAL-Empfehlung vom November 1999 „Entsorgung von teerhaltigem Ausbauspahlt in Belagswerken – Eine Übergangslösung –“ unterscheidet für Ausbauspahlt drei Qualitäten:

- |                             |                                   |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| 3. < 5'000 mg PAK/kg        | Direkte Verwertung im Strassenbau |
| 4. 5'000 – 20'000 mg PAK/kg | Verwertung in Belagsaufbereitung  |
| 5. > 20'000 mg PAK/kg       | Ablagerung auf Reaktordeponien    |
- Diese Aufteilung stimmt nicht mit den LVA-Coden überein

Antrag: Die Codes für Ausbauspahlt sind zu ergänzen:

17 03 02	< 5'000 mg PAK/kg	
17 03 01	5'000 – 20'000 mg	ak
17 03 ??	(neu) > 20'000 mg PAK/kg	S

**Zu Kapitel 17; Codes 17 05 03 / 17 05 04**

Problem: Zur Unterscheidung von Code 17 05 03 Bodenaushub verschmutzt und Code 17 05 04 Bodenaushub unverschmutzt wird auf den Grenzwert in der VBBo verwiesen. Die VBBo nennt aber nur Richt-, Prüf- und Sanierungswerte.

Antrag: Ausdrücke in der LVA sind mit denen der VBBo abzugleichen.

**Zu Kapitel 18 Codes 18 02 ??**

Problem: Bei der Forschung mit Organismen sowie der Diagnostik und Medizin fallen verschiedenste Abfälle an, die wir in der vorliegenden Liste nicht finden. Konkret: Phytopathogene Mikroorganismen, gentechnisch verändert oder natürlich.

Antrag: Festlegen von Abfall-Codes für Abfälle die GVO enthalten

**Zu Kapitel 19; Codes 19 01 19:**

Problem: Sande aus der Wirbelschichtfeuerung können durchaus Inerstoffqualität erreichen, weshalb für diesen Abfall zwei separate Codes nötig sind.

Antrag: Anpassung:

19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung, die gefährliche Stoffe enthalten

19 01 20 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 19 fallen

**Zu Kapitel 20; Codes 20 03 03 und 20 03 04:**

- Problem:** Strassenwischgut (Code 20 03 03) und Strassensammlerschlämme (Code 20 03 04) haben ähnliche Schadstoffbelastungen. Ihre Verwertung erfolgt oder wird in Zukunft in den selben Anlagen erfolgen. Im Entwurf der LVA sind Strassensammlerschlämme als Sonderabfall, Strassenwischgut jedoch weder als Sonderabfall noch als anderer kontrollpflichtiger Abfall aufgeführt.
- Antrag:** Strassenwischgut und Strassensammlerschlämme sind auf Grund der vergleichbaren Schadstoffbelastung als identisch einzustufen. Wir schlagen vor, beide Abfallarten als andere kontrollpflichtige Abfälle zu klassieren.

### **Liste der Entsorgungsverfahren**

#### **Zu Anhang 2 (Liste der Entsorgungsverfahren/Teil A):**

Problem: Unter den Codes D1 und D5 wird von Deponien gesprochen, ohne die definierten Begriffe der TVA (Reaktor-, Reststoff- und Inertstoffdeponie) zu verwenden.

Antrag: Wir empfehlen, die TVA-Begriffe zu verwenden.

#### **Zu Anhang 2 (Liste der Entsorgungsverfahren/Teile A und B):**

Problem: Die Abfall Verbrennung in Industriefeuerung (D103 & R104) und die Abfall Verbrennung in einem Zementwerk (D104 & R103) gilt als nicht Verwertung, resp. als Verwertung. Was gilt nun?

Antrag: Der Begriff Verwertung, insbesondere die thermische, ist zu definieren.

## **4. Kommentare und Anträge zum Handbuch für den Vollzug der VeVA und LVA**

### **Zu Kapitel 8.1 (Unterschrift Entsorgungsunternehmen):**

Problem: Die LAS muss innerhalb von 30 Arbeitstagen versandt sein (Art. 12 Abs. 2). Dementsprechend ist es auch möglich, dass die Abgeber ihr Entsorgungsbeleg (qualifizierter Begleitschein) innerhalb dieser Frist erhalten.

Antrag: Handbuch Kapitel 10.3 ergänzen:  
„Die Entsorgungsunternehmung ist verpflichtet dem Abgeberbetrieb nach Entgegennahme des Sonderabfalls, *innert 30 Arbeitstagen*, einen vollständig ausgefüllten Begleitschein zurück zu senden.“.

### **Zu Kapitel 9.1:**

Problem: Gewerbebetriebe sollen ihre Sonderabfälle, auch Kleinmengen, grundsätzlich nicht an Gemeindesammelstellen abgeben. Diese sind 1. für Private vorgesehen und 2. sind diese nicht verpflichtet einem Abgeber einen Beleg über die Annahme von Sonderabfällen auszustellen, wie das für Gewerbebetriebe nötig ist. Vergl. Antrag zu Art. 6 Abs. 3.

Antrag: Handbuch Kapitel 10.3 anpassen:  
Abgeberbetriebe, die Sonderabfälle ...entsorgen möchten, können diese an...eine Entsorgungsunternehmung ~~oder Sammelstelle~~ übergeben.

### **Zu Kapitel 10.3:**

Problem: Bei Verwendung des Online Begleitscheins übergibt der Abgeber den ausgedruckten, unterschriebenen Begleitschein dem Transporteur. Der Abgeber hat nun kein Beleg mehr, dass seine Sonderabfälle vom Transporteur übernommen worden sind.

Antrag: Handbuch Kapitel 10.3 ergänzen:  
„...Allfällige Transportwechsel...vom Transporteur eingetragen werden. *Der Abgeber erstellt vom Transporteur unterschriebenen Begleitschein eine Kopie, welche er bis zum Eintreffen der Empfangsbestätigung der Entsorgungsunternehmung aufbewahrt.* Der Transporteur übergibt den Begleitschein nach ...

Zum Schluss bitten wir Sie, mit dem Beschluss des Bundesrates zur Inkraftsetzung der VeVA zuzuwarten, bis auch die zum Vollzug der VeVA nötigen EDV-Programme funktionieren und den Kantonen zur Verfügung stehen.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit gegeben haben, zu den vorliegenden Entwürfen der VeVA und LVA Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Christian Wanner  
Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber